

Bekanntmachung
zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung
(ThürEBV)
Feststellung und Beschluss des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes Wasser/Abwasser
Mittleres Elstertal gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

1. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat mit Beschluss vom 11.07.2022 den Jahresabschluss 2021 vom 27.05.2022 wie folgt festgestellt:

	Bilanzsumme	Jahresgewinn
Betriebszweig Wasser	112.954.740,69 EUR	1.922.505,39 EUR
Betriebszweig Abwasser	344.535.687,61 EUR	2.371.762,80 EUR
Konsolidiert	456.749.028,98 EUR	4.294.268,19 EUR

2. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal hat mit Beschluss vom 11.07.2022 über die Verwendung des Jahresgewinnes gemäß § 8 Thür EBV i. V. m. Vwv ThürEBV wie folgt beschlossen:
- 2.1. Der Gewinn in Höhe von 1.922.505,39 EUR im Betriebszweig Wasser wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- 2.2. Der Gewinn in Höhe von 2.371.762,80 EUR im Betriebszweig Abwasser wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
3. Dem Verbandsvorsitzenden wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
4. Dem Geschäftsleiter wird für das Wirtschaftsjahr 2021 Entlastung erteilt.
5. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Euroes GmbH Leipzig Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Nikolaistraße 3-9 in 04109 Leipzig wurde für den Jahresabschluss 2021 wie folgt erteilt:
„Wir haben den Jahresabschluss des Zweckverbandes Wasser/ Abwasser Mittleres Elstertal, Gera, bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal, Gera, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2021 sowie einer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen geltenden Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Ausstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des § 24 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der Landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) i. V. m. den deutschen, gesetzlichen Vorschriften (Handelsgesetzbuch in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;

Fortsetzung von Seite 2

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ergebnissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 27. Mai 2022

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Juckel
Wirtschaftsprüfer

6. Der Jahresabschluss liegt vom 2. November 2022 bis zum 16. November 2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser / Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Dietrich Heiland
Verbandsvorsitzender

Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Präambel:

Aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung i. V. m. § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung, der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der geltenden Fassung und der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal folgende Satzung:

§ 1

Rechtstellung und Name des Eigenbetriebes

- (1) Die Wasserver- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als Eigenbetrieb des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) betrieben und verwaltet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal“. Die Kurzbezeichnung lautet: „Eigenbetrieb des ZVME“. Der Eigenbetrieb tritt in eigenen Angelegenheiten im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
 - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Wasser zu betreiben,
 - b) Abwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten zu schließen.
- (6) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt

- a) für die Wasserversorgung 2.556.000,00 €;
- b) für die Abwasserbeseitigung 2.556.000,00 €.

§ 4

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung,
- der Verbands- und Werkausschuss,
- der Verbandsvorsitzende,
- die Verbandsversammlung.

§ 5

Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes ist Werkleiter für den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind, soweit nicht der Verbands- und Werkausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere:
 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh- Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 4. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden im Einvernehmen mit dem Verbands- und Werkausschuss,

Fortsetzung von Seite 4

5. der Personaleinsatz,
6. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen,
 - b) Entscheidung über Altersteilzeit,
 - c) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für die Personalentscheidung nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung/ des Verbands- und Werkausschusses bedarf.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses beratend teil. Verbandsversammlung und Verbands- und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbands- und Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss ist identisch mit dem Verbands- und Werkausschuss nach § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- (2) Den Vorsitz im Verbands- und Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Verbands- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (5) Der Verbands- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:
 1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über 300.000,00 € bis 7.000.000,00 € im Einzelfall, sowie Mehrausgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushaltssatzung für Einzelvorhaben des Vermögensplanes die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000,00 € überschreiten und deren obere Wertgrenze 500.000,00 € ist.
 2. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Ankauf, der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € überschreitet. Der Verbands- und Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
 3. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der im öffentlichen Dienst anzuwendenden Vorschriften für Beamte in Thüringen bis zu einem Betrag von 250.000,00 €,
 4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltssatzung (Gesamtgenehmigung) bis zu einem Betrag von 7.000.000,00 €, wenn für die Aufnahme von Darlehen keine rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 63 Abs. 4 und 5 ThürKO erforderlich ist,
 5. der Erlass von Forderungen über 2.500,00 €,
 6. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 2.500,00 € bis 500.000,00 € im Einzelfall,
 7. die Einleitung von Gerichtsverfahren mit einem Gegenstandswert über 10.000,00 €,
 8. die Stundung von Forderungen über 20.000,00 €,
 9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- (6) Der Verbands- und Werkausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten im Eigenbetrieb, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Dienstanweisungen gegenüber der Werkleitung erlassen, deren Nichtbefolgung kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.

Fortsetzung von Seite 5

- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Versammlung und des Verbands- und Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Versammlung oder des Verbands- und Werkausschusses aufgeschoben werden können. Er hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung beschließt über:
1. Erlass und Änderung der Satzung,
 2. Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung inkl. des Wirtschaftsplanes,
 3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
 4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes,
 5. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbands- und Werkausschusses und der Werkleitung des Zweckverbandes,
 6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
 7. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
 8. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.
- (2) Die Versammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 9

Vertretungsbefugnis

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit es sich um laufende Angelegenheiten handelt, gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung den Eigenbetrieb vertritt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Dasselbe gilt für den Widerruf von Vertretungsbefugnissen.

§ 10

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen des Eigenbetriebs bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der technische Leiter und die Abteilungsleiter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Verbands- und Werkausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).
- (3) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu führen.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Fortsetzung von Seite 6

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorher geltende Betriebsatzung außer Kraft.

ausgefertigt: Gera, den 03.08.2022

Zweckverband Wasser/Abwasser
Mittleres Elstertal

Heiland
Verbandsvorsitzender



Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal

Aufgrund des § 23 Abs. 1 und des § 27 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) i. V. m. § 13 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) sowie § 11 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal folgende Satzung:

§ 1 Anspruchsberechtigte

- (1) Die Verbandsräte eines jeden Verbandsmitglieds sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach Maßgabe dieser Satzung. Entsprechendes gilt für die Vertreter der Verbandsräte, sofern der Vertretungsfall vorliegt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende hat in seiner Funktion zusätzliche Aufwendungen, weil ihm die Vertretung des Zweckverbandes nach außen sowie die umfassende Vorbereitung der Gremiensitzungen obliegt, deren Vorsitz er führt.

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld i.H.v. 50,00 € pro Sitzung. Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbands- und Werkausschusses ein Sitzungsgeld i.H.v. 25,00 € pro Sitzung.
- (2) Voraussetzung für die Auszahlung des Sitzungsgeldes ist der Nachweis der Teilnahme in Form des Eintrags in die Anwesenheitsliste. Pro Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Verbands- und Werkausschusses erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 Satz 2 eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Sockelbetrags i.H.v. 100,00 €.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 2 Abs. 1 und der Entschädigung nach § 3 Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 600,00 €. Beginnt die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden während eines laufenden Monats, erhält er eine anteilige Entschädigung und zwar für die restlichen Tage des Monats pro Tag 1/30 der Aufwandsentschädigung i.H.v. 600,00 €. Satz 2 gilt für die Beendigung der Amtszeit entsprechend.
- (3) Im Falle der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter an dessen Stelle pro Tag der Vertretung 1/30 der Aufwandsentschädigung i.H.v. 600,00 €.

Fortsetzung auf Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

§ 4

Ersatz von Verdienstaussfall und Fahrkosten

- (1) Verbandsräte haben einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Dies gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Nicht selbstständig Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaussfallpauschale in Höhe von 5,00 € pro Stunde. Wird ein höherer Verdienstaussfall nachgewiesen, kann die Verdienstaussfallpauschale auf bis zu 10,00 € pro Stunde festgesetzt werden. Nicht Erwerbstätige erhalten eine pauschale Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Stunde, soweit sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 41,00 € festgesetzt; Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Fahrkosten von Verbandsräten, die aus Anlass dienstlicher Veranstaltungen außerhalb des Verbandsgebietes entstehen, werden auf Antrag unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) erstattet. Eine Erstattung erfolgt nur, wenn vor der Teilnahme an der dienstlichen Veranstaltung die Genehmigung des Verbandsvorsitzenden vorliegt.
- (3) Fahrkosten, die anlässlich der Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses entstehen, sind pauschal mit dem Sitzungsgeld nach § 2 abgegolten.

§ 5

Auszahlung

- (1) Das Sitzungsgeld nach § 2 wird spätestens 14 Tage nach der durchgeführten Sitzung gezahlt. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 3 erfolgt monatlich und die Auszahlung der Fahrkosten nach § 4 Abs. 2 spätestens 14 Tage nach der Antragstellung.
- (2) Die Auszahlungen erfolgen ausschließlich per Banküberweisung.

§ 6

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche nach den §§ 2 bis 4 sind nicht übertragbar. Auf das Sitzungsgeld und die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 7

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 02.11.2022 in Kraft.

ausgefertigt: Gera, den 19.01.2022

Zweckverband Wasser/Abwasser
Mittleres Elstertal

Heiland
Verbandsvorsitzender

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von 1 Jahr nach Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum

Herausgeber: Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal
De-Smit-Straße 6, 07545 Gera
verantwortlich: Verbandsvorsitzender Herr Dietrich Heiland

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

1. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare nach Erscheinen des jeweiligen Amtsblattes kostenlos in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera, bezogen werden.